

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Hessen, Kaiser-Friedrich-Ring 77, 65185 Wiesbaden

Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V.
Per Mail

**Landesverband
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Hessen**

Kaiser-Friedrich-Ring 77
65185 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 9 89 20-0
Telefax: 06 11 / 9 89 20-33
landesverband@gruene-hessen.de
www.gruene-hessen.de

Wiesbaden, den 7. September 2023

Antwort auf Ihren Wahlprüfstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Wahlprüfsteine zur hessischen Landtagswahl 2023. Wir haben uns bemüht, Ihnen ausführliche Antworten auf Ihre Fragen zu geben. Sollten Sie Rückfragen haben, so melden Sie sich gern erneut bei uns.

Unsere Antworten finden Sie auf den folgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen



Bärbel Hartmann
Landesgeschäftsführerin
Landesverband BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Hessen

Wahlprüfstein der Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte

(1) Nutzungsrechte an Grabungsdokumentationen

Die überwiegende Mehrheit der aktuellen archäologischen Ausgrabungen in Hessen wird, finanziert nach dem Verursacherprinzip, durch Fachfirmen ausgeführt. Das hessische Landesamt für Denkmalpflege (HLfD) / hessenARCHÄOLOGIE verlangt per Beauftragung die dauerhafte, nicht entgeltete Übertragung der exklusiven Nutzungsrechte an den dabei erstellten wissenschaftlichen Dokumentation an sich; das hat binnen weniger Monate nach Grabungsende zu geschehen. Aus Sicht der DGUF ist dies sachlich nicht notwendig (also z. B. nicht für Forschungstempo förderlich) und verstößt gegen die Wissenschaftsfreiheit und das Urheberrecht der wissenschaftlichen Grabungsleiter:innen. Die Vorgehensweise verstößt außerdem gegen international breit anerkannte fachliche Ethiken, denen zufolge den Ausgräbern auf zehn Jahre ein Veröffentlichungsrecht einzuräumen ist. Die Praxis von hessenARCHÄOLOGIE schadet zudem der freien Wirtschaft als attraktive Arbeitgeberin, wenn bei Fachfirmen angestellte Archäolog:innen ihre Grabungen nicht publizieren können. Die Masse an archäologischen Ausgrabungen wandert in Deutschland unveröffentlicht ins Archiv und kann damit bestenfalls sehr eingeschränkt für die Forschung oder auch von interessierten Bürger:innen genutzt werden. Das heißt im Ergebnis: In den meisten Fällen dürfen die Ausgräber die Ergebnisse ihrer Ausgrabungen nicht veröffentlichen; die Landesbehörde kann die anfallende Publikationslast nicht leisten, besteht aber unbeirrt auf der Übertragung der Nutzungsrechte an sie. Andere Bundesländer verfahren nicht so – Hessen schlägt hier einen Sonderweg ein.

Unterstützt Ihre Partei das spezielle Vorgehen von hessen-ARCHÄOLOGIE oder wird sie es in der kommenden Legislaturperiode kritisch hinterfragen und abstellen oder jedenfalls gründlich überarbeiten?

Antwort: Die Dokumentation archäologischer Funde ist essentiell, da diese die einzig verbleibende Sekundärquelle darstellt, wenn aufgrund von Grabungen die Zerstörung von Bodendenkmälern erfolgt. Nur durch die Kombination von Fund- und Dokumentation ist sichergestellt, dass das Landesamt für Denkmalpflege (LfDH) seiner gesetzlichen Aufgabe zur Inventarisierung bzw. Archivierung nachkommen kann und das Bodendenkmal in seiner ursprünglichen Form wissenschaftlich auswertbar bleibt. Hierfür bedarf es des Erwerbs von Nutzungsrechten.

Das Publizieren bzw. Veröffentlichen ist Grabungsunternehmen aber nicht generell untersagt. Laut aktuellen Grabungsdokumentationsrichtlinien gibt es lediglich ein vorheriges Abstimmungsgebot mit dem LfDH. Das ist rechtskonform. Gleichwohl wollen wir prüfen, wie dieses Verfahren unbürokratischer gestaltet werden kann bzw. ob es mildere Mittel gibt, um den Schutzzweck entsprechend des Hessischen Denkmalschutzgesetzes einzuhalten.

(2) Scheinselbstständigkeit auf archäologischen Ausgrabungen

In Hessen arbeiten auf archäologischen Grabungen, die von öffentlichen Trägern (Kommunen, Land) beauftragt wurden, viele Archäologen in scheinselbstständigen Arbeitsverhältnissen (alias Werkverträgen) bei Grabungsfirmen; sie zahlen nicht in die Sozialkassen ein. Es entsteht ein Preisdruck auf seriöse Fachfirmen, die ihre Mitarbeiter:innen unbefristet und sozialversichert anstellen.

Wäre es nach Ihrer Auffassung geboten, auch auf archäologischen Ausgrabungen diesbezüglich Kontrollen durchzuführen, wie sie z.B. im Baugewerbe üblich sind? Was sind die Pläne ihrer Partei zu dieser Frage für die kommende Legislaturperiode?

Antwort: Bei archäologischen Ausgrabungen des Landes Hessen durch das LfDH werden mit benötigtem externem Personal befristete Arbeitsverträge und keine Werkverträge geschlossen, sodass es hier nicht zu scheinselfständigen Arbeitsverhältnissen kommen kann. Bei Vertragsverhältnissen eines Vorhabenträgers, der aufgrund einer Bestimmung in seiner denkmalrechtlichen Genehmigung nach §§ 18, 20 HDSchG ein Grabungsunternehmen beauftragen muss, ist das Land Hessen nicht Vertragspartner. Auch hier gilt aber selbstverständlich die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen. Wir GRÜNEN wollen dafür sorgen, dass Arbeitsrecht und Arbeitsschutzmaßnahmen in allen Branchen und auch bei archäologischen Ausgrabungen eingehalten werden. Hierfür braucht es im Bundesrecht eine bessere Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung. Die Einführung von Kontrollen bei archäologischen Ausgrabungen analog zum Baugewerbe wollen wir gerne prüfen.